

## Referendumsvorlage

### **Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt**

vom 2. Dezember 2004

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

#### I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

#### **1. Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000<sup>2</sup>**

##### a. Art. 12 *Herausgabe und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Amtsblatt wird vom Kanton herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich einmal.

<sup>2</sup> Im Amtsblatt des Kantons werden die kantonalen Erlasse sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten veröffentlicht.

<sup>3</sup> Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden, wenn sie in Darstellung und Inhalt nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.

<sup>4</sup> Die Herausgabe und/oder die Herstellung des Amtsblatts können vom Regierungsrat durch Vertrag Dritten übertragen werden.

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 131.1

b. Art. 13 *Redaktion*

<sup>1</sup> Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme privater Anzeigen.

<sup>2</sup> Die aufgebenden Behörden und Amtsstellen sind für den Inhalt ihrer amtlichen Bekanntmachungen, die aufgebenden Privaten für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Redaktion des amtlichen Teils und/oder Anzeigengeschäfts vertraglich Dritten übertragen.

c. Art. 14 *Datenübernahme*

Die mechanische und elektronische Übernahme von Daten der amtlichen Bekanntmachungen und deren Verwertung bedarf einer Bewilligung der Staatskanzlei. Für kommerzielle Verwertungen kann eine Abgeltung verlangt werden.

d. Art. 15 *Gebühren, Preise und Anzeigebedingungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Abonnementsgebühr für das Amtsblatt, die Gebührenansätze für die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Preise und Bedingungen für private Anzeigen fest. Bei Übertragung des Anzeigengeschäfts an Dritte kann er auch die Preisgestaltung diesen übertragen.

<sup>2</sup> Kostenpflichtig sind amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden sowie Bekanntmachungen, welche im Interesse von Privaten, Korporationen oder Genossenschaften erfolgen.

<sup>3</sup> Ausgenommen von der Kostenpflicht sind die amtlichen Bekanntmachungen der kantonalen Behörden oder Amtsstellen sowie Dritter, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Kostenträgerrechnungen interne Verrechnungen vorsehen.

## **2. Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978<sup>3</sup>**

a. Art. 32 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Kosten für die obligatorische Fortbildung tragen nach Abzug allfälliger Teilnehmerbeiträge der Kanton und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.

b. Art. 74 Abs. 3 Bst. I

<sup>3</sup> Dem Erziehungsrat obliegen:

I. die Festlegung von Teilnehmerbeiträgen gemäss Art. 32 Abs. 2 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> GDB 410.1

### 3. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994<sup>4</sup>

Art. 16 Abs. 2

<sup>2</sup> Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Finanzdepartement auch weiterhin das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand gewähren.

### 4. Gesetz über das Markt-, Wander- und Unterhaltungsgewerbe sowie die Sammlungen (Markt- und Gewerbegesetz) vom 20. Februar 1994<sup>5</sup>

a. Titel

Gesetz über das Markt-, Wander- und Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbegesetz) vom 20. Februar 1994

b. Art. 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das Marktgewerbe, das Wandergewerbe, das Unterhaltungsgewerbe, den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Glücksspiele und den Betrieb von Spielbanken.

c. Überschrift vor Art. 13    Aufgehoben

d. Art. 13    Aufgehoben

e. Art. 14    Aufgehoben

f. Art. 15    Aufgehoben

g. Art. 16    Aufgehoben

h. Art. 26 Abs. 2 Bst. g und h

<sup>2</sup> Insbesondere wird bestraft, wer:

g. Aufgehoben

h. Aufgehoben

i. Art. 27 Abs. 2    Aufgehoben

## II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

<sup>4</sup> GDB 641.4

<sup>5</sup> GDB 975.1

## 1. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973<sup>6</sup>

Art. 25e Abs. 5

<sup>5</sup> Die Gebühr für andere Verrichtungen wie die Erteilung der Praktikumsbewilligung, die Eintragung ins Anwaltsregister, die Löschung im Anwaltsregister oder die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis beträgt Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

## 2. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980<sup>7</sup>

a. Art. 17a Sachüberschrift

*Veröffentlichung: Ausnahmen und Kosten*

b. Art. 17a Abs. 3

<sup>3</sup> Für die Veröffentlichung des Grundstückerwerbs im Amtsblatt wird je Handänderung eine Publikationsgebühr von pauschal Fr. 40.– erhoben. Sie ist vom Grundbuchamt gemäss Art. 11 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren<sup>8</sup> als Auslage in Rechnung zu stellen und quartalsweise mit dem Amtsblattverlag abzurechnen.

## 3. Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980<sup>9</sup>

a. Art. 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die Eintragung, Ergänzung oder Änderung einer Dienstbarkeit beträgt die Gebühr Fr. 80.–.

b. Art. 18 Abs. 8

<sup>8</sup> Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Gläubigerregister (Art. 66 GBV) und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült (Art. 51 GBV) beträgt die Gebühr je Fr. 40.–. Die Löschung ist gebührenfrei.

c. Art. 20 Abs. 7

<sup>7</sup> Für die übrigen Vormerkungen beträgt die Gebühr Fr. 40.–.

d. Art. 21 Abs. 2

<sup>2</sup> Für alle übrigen Anmerkungen beträgt die Gebühr Fr. 40.–.

<sup>6</sup> GDB 134.15

<sup>7</sup> GDB 213.41

<sup>8</sup> GDB 213.61

<sup>9</sup> GDB 213.61

#### **4. Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule vom 30. Juni 1978<sup>10</sup>**

Art. 41    Aufgehoben

#### **5. Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984<sup>11</sup>**

a. Art. 4    *Regierungsrat*

Dem Regierungsrat obliegen:

- a. die Wahl bzw. Anstellung:  
der Kantonsschulkommission,  
der Maturitätsprüfungskommission und ihres Präsidiums,  
des Rektors;
- b. der Erlass des Reglements über die Maturitätsprüfungen;
- c. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer.

b. Art. 8 Abs. 2 Bst. a            Aufgehoben

c. Art. 13    *Aufnahme von Schülern*

Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton,
- b. ausserkantonalen Schülern, im Rahmen der verfügbaren Plätze.

d. Art. 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Schulgeld ist nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. es beträgt Fr. 1 000.– für Schüler, deren unterstützungspflichtige Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,
- b. es wird für Schüler, deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, vom Regierungsrat festgelegt.

#### **6. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992<sup>12</sup>**

a. Art. 5    *Grundsätze der Beitragsleistung*

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen gewährt:

- a. für die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht sowie für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien;

<sup>10</sup> GDB 412.11

<sup>11</sup> GDB 414.21

<sup>12</sup> GDB 419.11

- b. für die Erstausbildung und Weiterbildung als Stipendien, allenfalls in Verbindung mit Darlehen;
- c. für die Zweitausbildung bzw. Umschulung ausschliesslich als Darlehen;

<sup>2</sup> An die Ausbildung von unmündigen Stipendiaten werden nur Stipendien ausbezahlt.

<sup>3</sup> Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen von diesen Grundsätzen abweichen.

b. Art. 20 Abs. 2

<sup>2</sup> Gesuche, die vor dem 28. Februar 2005 eingereicht werden, werden nach der damals geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden.

## 7. Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994<sup>13</sup>

a. Art. 47 Sachüberschrift

*Steuererklärung*

*a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)*

b. Art. 47 Abs. 3

<sup>3</sup> Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

c. Art. 49a *d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)*

Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

d. Art. 55 Abs. 1

<sup>1</sup> Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung zwei Prozent der geschuldeten Quellensteuer.

e. Art. 60

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

<sup>13</sup> GDB 641.41

## 8. Strassenverordnung vom 14. September 1935<sup>14</sup>

### Art. 36

<sup>1</sup> Für das Durchleitungsrecht von Leitungen jeglicher Art in der Kantonsstrasse und für die zugehörigen Bewilligungen sind neben einer Bewilligungsgebühr zu entrichten:

1. Gebühr für Durchleitungsrecht und erstmalige Inanspruchnahme der Kantonsstrassenparzelle:
  - a. Leitungen quer zur Strasse Fr. 20.– je Laufmeter,
  - b. Leitungen längs zur Strasse Fr. 10.– je Laufmeter.
2. Gebühr für nachträgliche Inanspruchnahme der Kantonsstrasse zur Vornahme von Reparaturen, Erneuerung oder Beseitigung von Leitungen:
  - a. Leitungen quer zur Strasse Fr. 10.– je Laufmeter,
  - b. Leitungen längs zur Strasse Fr. 5.– je Laufmeter.

<sup>2</sup> Die Gebühr gilt für alle Benützer (Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden).

## 9. Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972<sup>15</sup>

### Art. 28 Abs. 4

<sup>4</sup> Für die Bewilligung der Signalisation der Fest- und Veranstaltungsreklame ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

## 10. Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994<sup>16</sup>

### a. Art. 2 Bst. b

Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Gewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für:

b. Aufgehoben

### b. Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

d. Aufgehoben

<sup>14</sup> GDB 720.11

<sup>15</sup> GDB 771.11

<sup>16</sup> GDB 975.11

<sup>2</sup> Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat die Vorschriften über das Marktgewerbe und das Unterhaltungsgewerbe.

c. Überschrift vor Art. 5 Aufgehoben

d. Art. 5 Aufgehoben

e. Art. 20 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Für Bewilligungen und Patente werden Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben:

b. Aufgehoben

### III.

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen (späteres Inkrafttreten):

a. Gesetze:

Ziff. 1 (Publikationsgesetz): Art. 15 Abs. 2 auf 1. März 2005;

Ziff. 2 (Schulgesetz) auf 1. August 2005 (Schuljahr 2005/2006);

b. Verordnungen:

Ziff. 1 (Gebührenordnung für die Rechtspflege) auf 1. März 2005;

Ziff. 2 (Verordnung über das Grundbuch) auf 1. März 2005;

Ziff. 3 (Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren) auf 1. März 2005;

Ziff. 5 (Kantonsschulverordnung): Art. 15 Abs. 1 auf 1. August 2005 (Schuljahr 2005/2006);

Ziff. 7 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz) auf 1. März 2005;

Ziff. 8 (Strassenverordnung) auf 1. März 2005.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Beat Spichtig

Der Protokollführer: Urs Wallimann

**Ablauf der Referendumsfrist am 10. Januar 2005**